

Verwaltungsgericht Neustadt eröffnet im Landgericht Kaiserslautern die mündliche Verhandlung über die ersten Klagen gegen den Ausbau der US-Air Base Ramstein – Die verfassungswidrige Nutzung der Hauptdrehscheibe der US-Streitkräfte ist kein Thema!

LUFTPOST

**Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 015/07 – 18.01.07**

Einstieg in Detailfragen ohne Erörterung des Grundproblems

Verfassungswidrige Nutzung der ausgebauten US-Air Base Ramstein nicht thematisiert!

In Verwaltungsgerichtsverfahren hat die handelnde Kammer durchaus die Möglichkeit die Ausführungen der klagenden und der beklagten Partei durch grundlegende eigene Überlegungen zu ergänzen. Das hat das Richterkollegium durch Anziehen einschlägiger Gerichtsentscheidungen und juristischer Publikationen auch getan. Zur Freude der beklagten Wehrbereichsverwaltung West und ihrer Rechtsvertreter sind die vorsitzende Richterin und die Anwälte der Kläger aber mit keinem Wort auf die verfassungsrechtliche Problematik des Genehmigungsbescheides eingegangen. Die völkerrechts- und verfassungswidrige Nutzung der US-Air Base Ramstein, die inzwischen allgemein bekannt ist, kam überhaupt nicht zur Sprache.

Wenn das Gericht, wie behauptet, wirklich geprüft hätte, ob die genehmigte Planung vernünftig und geboten ist, hätten ihm die grundlegenden Widersprüche in der Begründung des Ausbauvorhabens nicht entgehen können. Um uns nicht zu wiederholen, empfehlen wir unseren Lesern, die LP 007/07 zur nochmaligen Lektüre.

Auch die Kläger-Anwälte, die Privatpersonen und die Ortsgemeinde Hütschenhausen vertreten, hatten keine grundsätzlichen Zweifel an der Berechtigung des Genehmigungsbescheides und des Ausbauvorhabens. Sie rügten allenfalls Details wie "das Missverhältnis zwischen den prognostizierten 38.700 Flugbewegungen pro Jahr und der gigantischen Überkapazität von 55 bis 60 Flugbewegungen pro Stunde", die durch das genehmigte Zweibahnssystem möglich wären.

Viel Zeit wurde auf mögliche "Ausbauvarianten" durch andere "Verschwenkungswinkel" oder Verlagerung des Hauptverkehrs auf die alte Nordbahn verwandt, bis ein Anwalt der beklagten Wehrbereichsverwaltung einen schon andernorts bewährten Hauptmann der Bundesluftwaffe weitschweifig mit viel Fliegerlatein erklären ließ, dass nur die neue Südbahn mit dem fast "blindflugtauglichen" Instrumentenanflugssystem der Kategorie III ausgestattet werden konnte.

Schon der erste Verhandlungstag machte überdeutlich, wie der Hase laufen wird. Die Kläger wollen durch Verlagerung des Start- und Landeverkehrs möglichst weniger Fluglärm. Da die Wehrbereichsverwaltung das aber wegen des inzwischen fast abgeschlossenen Ausbaus aus Kostengründen einfach ablehnt, wird das Verwaltungsgericht die fluglärmterrorisierten Bürger allenfalls mit ein paar Euro mehr in geringfügig erweiterten Entschädigungszonen abzuspeisen versuchen. Wer das nicht akzeptieren möchte, kann sich schon jetzt auf einen langen Marsch durch diverse Instanzen einstellen. Das könnte ein sehr kostspieliger und dorniger Weg werden, denn die vorsitzende Richterin sorgt penibel dafür, dass alle Argumente der Wehrbereichsverwaltung für den genehmigten Ausbau möglichst wortgetreu im Protokoll erscheinen.

www.luftpост-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern